

als den relevanten Grundlagentext leisten eine wichtige Ergänzung insbesondere zu den Beiträgen des Sammelbandes *Reformation vor Ort. Zum Quellenwert von Visitationsprotokollen* (Hg. v. Dagmar Blaha / Christopher Spehr, Leipzig 2016) mit seinem Fokus auf die konkrete lokale Durchführung der Visitationen. Das Versprechen der Multiperspektivität wird eingelöst. Der Band zeigt in der Tat auf, wie fruchtbar Allgemein-, Rechts- und Theogehistoriker gemeinsam zu einem besseren Verständnis zentraler Texte und Prozesse beitragen können. Gelungen ist die Verbindung akteurs-, ereignis- und textzentrierter Zugänge. Hilfreich ist das den Band abschließende Personenregister, das der Rezensent gerne um ein Gesamtverzeichnis von Quellen und Literatur ergänzt gesehen hätte – es hätte dem ansonsten gelungenen Anliegen des Bandes gedient: Einen multiperspektivischen Zugang zu einem der wichtigsten Texte der Reformation in Mitteldeutschland zu eröffnen. Auf die angekündigte kritische und kommentierte Edition des *Unterrichts der Visitatoren* durch die Forschergruppe, die diesen Sammelband verantwortet, darf man mit freudiger Erwartung gespannt sein.

Baden-Baden

Tobias Jammerthal

MARTIN HECKEL: Martin Luthers Reformation und das Recht. Die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den »Schwärmern«. Tübingen: Mohr Siebeck, XIV. 988 S. (Jus Ecclesiasticum; 114)

»Wenn Du sollst ein Jurist werden, so wollte ich dich an einen Galgen hängen.« (WAT 2; 96,13 f.). Mit solchen und ähnlichen Aussagen versuchte Martin Luther seinen

heranwachsenden Sohn Johannes vom Studium der Rechtswissenschaft abzuhalten. Mit allen Mitteln bemühte sich der alternde Luther zu verhindern, dass sein Sohn Jurist würde. Doch die Warnungen des Vaters halfen nichts. Nach Luthers Tod studierte Johannes Jura und wurde Jurist.

Obwohl Martin Luther zeitlebens ein gespaltenes Verhältnis zur Rechtswissenschaft pflegte, wäre ohne die Mitwirkung der Juristen die Reformation nicht zustande gekommen. Ob bei der Verteidigung der Luthersache 1518–1521 oder bei der Durchführung der landesherrlichen Visitationen – um nur zwei Beispiele zu nennen –, immer waren Juristen an den Ereignissen beteiligt. In enger Abstimmung mit Theologen und Politikern und in Wechselwirkung mit politischen und theologischen Ursachen und Folgen schufen sie mithilfe verschiedener Rechtsformen institutionelle Verstetigungen des evangelischen Glaubens. Aber wie sahen diese Rechtsformen aus? Welche Rolle spielte Martin Luthers Theologie in diesem Prozess und wie wirkte sich seine Lehre auf das Recht aus?

Diesen und weiteren äußerst komplexen Fragen spürt Martin Heckel in seinem voluminösen und höchst eindrucksvollen Werk nach, das »Martin Luthers Reformation und das Recht« zum Thema hat. Es gelingt dem emeritierten Tübinger Kirchenrechtler mit dem problemgeschichtlich ausgerichteten Buch, ein rechtshistorisches Standardwerk vorzulegen, das einerseits seine zahlreichen Forschungen zur Lutherinterpretation, Reformationsgeschichte und Konfessionalisierung bündelt, und andererseits neue Perspektiven auf die dem modernen Empfinden fremd gewordenen Wurzeln der pluralistischen Geisteswelt und Rechtsordnung eröffnet. Im Aufbau oszilliert das Werk zwischen der chronologischen Schilderung des Geschehens und

der systematischen Darstellung der Probleme und Institutionen, wodurch zwar manche Wiederholungen vorkommen, aber insgesamt ein facettenreiches Bild von der Genese des evangelischen Kirchenrechts entsteht. Dank zahlreicher Lutherzitate, die allesamt der WA folgen, versteht der Verfasser sein Buch zugleich als ein »Luther-Lesebuch« für Theologen, Historiker und Juristen (VI).

Gegliedert ist die Untersuchung in einen »Prolog« und sechs Teile, wovon der letzte auch als »Epilog« bezeichnet wird. Zudem verteilen sich diese Hauptteile auf insgesamt 21 Kapitel, die allesamt in sieben Unterkapitel gegliedert werden, welche in weitere nummerierte, aber nicht durch Überschriften gekennzeichnete Abschnitte unterteilt sind. Diese werden wiederum durch unterschiedliche Schriftgrößen binnendifferenziert. Einer thesenartigen Aussage folgt in der Regel eine in Kleindruck gesetzte Erläuterung. Auf Fußnoten wurde (leider) verzichtet. Dafür finden sich im Fließtext Zitatbelege und Binnenhinweise. Zu jedem Abschnitt gibt es am Ende des Werkes ein Literaturverzeichnis (829–953), das die verwendete Literatur dokumentiert und zum Weiterforschen anregt. Wer sich in diese in der Theologie unübliche Darstellungsform eingearbeitet hat, wird die Abschnitte mit Gewinn studieren können. Einen Quereinstieg ermöglichen zudem die umfangreichen Personen- und Sachverzeichnisse.

Im »Prolog« (1–43) schreibt H. über die »Rolle des Rechts angesichts der Wahrheitsfrage« und ordnet diese in den allgemeinen Bezugsrahmen des Staatskirchenrechts ein. Die Reformationsgeschichte versteht er als Rechtsgeschichte und die konfessionelle Ausdifferenzierung im Rahmen der Reformation als notwendigen Zerfall der Einheit des kirchlichen und des territoria-

len Rechts. Um den politischen Frieden im Reich wahren und die geistliche Freiheit sichern zu können, wurde jene bekannte reichsrechtliche Rahmenordnung im Augsburger Religionsfrieden von 1555 fixiert. Folglich betont H.: Mit der »Selbstbeschränkung der Gewalt des Reiches auf weltliche *Rahmenformen* zur Sicherung und Entfaltung des religiösen *Selbstverständnisses* begann 1555 die bahnbrechende Entwicklung zum modernen Staatskirchenrecht, das mehrere[n] konkurrierende[n] Religionsparteien Schutz und Entfaltungsfreiheit [...] gewährte.« (22).

Der erste Teil (45–114) befasst sich mit »Eigenart, Rahmenbedingungen und Anfängen der lutherischen Reformation«. Nach Vorerwägungen zur Lutherinterpretation, in der H. kenntnisreich wesentliche Themen der Lutherforschung vorträgt, widmet er sich den kontextuellen Hintergründen bzw. der Ausgangslage der Reformation (gemeint ist der Wittenberger Reformationstyp), um dann in chronologischer Darstellung die Entwicklung von der Ablasskampagne bis zum Bann zu skizzieren. Während dem Lutherforscher hier viel Bekanntes präsentiert wird, bietet H.s rechtshistorische Perspektive gleichwohl wertvolle Anregungen, die insbesondere im »Ausblick auf die Folgen« (110–114) mit Blick auf die Verschränkung von zentralen Glaubensfragen und Fragen der Rechtsgeltung und Rechtsentwicklung akzentuiert werden.

Der zweite Teil (117–165) thematisiert »Luthers Werdegang und Grundlegung der Reformation«, indem nicht nur der Weg »vom katholischen zum evangelischen Luther« nachgezeichnet, sondern auch »die Reformation der Kirche durch das Evangelium« pointiert und der »Kampf gegen den Bann, um christliche Reform und evangelische Freiheit« (so die Kapitelüberschriften VII–IX) dargestellt werden. Die evan-

gelische Begründung des Kirchenrechts stammt nach H.s Lutherinterpretation »aus der christlichen Liebe, Freiheit und Gleichheit« (160–165).

Der dritte Teil (215–337) informiert über die »Auswirkungen der evangelischen Lehre auf die Entwicklung der kirchlichen Institutionen«. Insbesondere das für die Reformation zentrale Konzilsthema wird durch H. umsichtig und in seiner Mehrdimensionalität herausgearbeitet. Für die Entwicklung der Religionsverfassung im Reich kam dem Konzil mit seinem »dis-simulierenden« juristischen Begriff (270f) die grundlegende Funktion zu. Nicht nur an dieser Stelle würde es sich lohnen, die Überlegungen H.s kritisch zu vertiefen. Was die lutherische Neubestimmung des Gottesdienstes, des kirchlichen Amtes und des Bischofsamts theologisch und juristisch bedeutete, führt H. unter Einbeziehung des allgemeinen Priestertums überzeugend aus.

Schließlich entfaltet der umfangliche vierte Teil (339–485) die »Klärung und Festigung der Reformation im Schutz und durch den Dienst der evangelischen Obrigkeiten«. Ein eigenes Kapitel (XIII) ist der Auseinandersetzung zwischen der obrigkeitlichen Reformation und den »radikalen« Außen-seitern wie Luthers »Schwärmern«, den Spiritualisten, Täufern, Antitrinitariern usw. gewidmet. Instrukтив sind zudem H.s Ausführungen über das weltliche Naturrecht, dessen Inhalt nach Luther im Liebesgebot der Goldenen Regel besteht (441–447).

Im fünften Teil (487–754) rückt H. »Luthers Haltung zu den politischen Kräften und Konflikten seiner Zeit« in den Mittelpunkt seiner Darstellung, die erneut systematisch und nicht chronologisch gestaltet ist. Neben der Fokussierung konkreter Konfliktfelder interpretiert H. geradezu minutiös Luthers Schrift *Von weltlicher Obrigkeit* (eigentlich: *Oberkeit*) von 1523 ohne

allerdings die *Weimarer Obrigkeitspredigten* von 1522 als deren Vorstufe und Herzog Johann von Sachsens Publikationswunsch zu berücksichtigen. Es folgen Ausführungen über Luthers »Lehre« von den zwei Reichen und Regimenten. Dass in diesem Zusammenhang auch Luthers Haltung zur Toleranz, zu den Juden, zum Kriegsdienst sowie zum Widerstand gegen den Kaiser problematisiert wird, ist von der Sache her begründet.

Im »Epilog« (755–825) wird unter der Überschrift »Nachwirkungen und Vermächtnis« der Bogen vom Anfang weiter gespannt. Für die auf Luther folgenden Perioden konstatiert H. den »Verlust der theologischen Dimension des Kirchenrechts«. Die im abschließenden Kapitel (XXI) gebotene Zusammenfassung zur »Begründung und Ausgestaltung des evangelischen Kirchenrechts im Sinne Luthers« liest sich wie ein Plädoyer, das mit Blick auf 2017 mitsamt der vielfältigen protestantischen Jubiläumsskrupelhaftigkeit in dem Satz gipfelt: »Die evangelische Christenheit darf [...] am Reformationsjubiläum 2017 der Lebensleistung Luthers als ihres Vaters im Glauben mit Dankbarkeit und Demut gedenken« (825). Dieses Anliegen wird nicht zuletzt durch das vorliegende Werk selbst erfüllt.

Jena

Christopher Spehr

LUTHER HEUTE. Ausstrahlungen der Wittenberger Reformation, hg. v. Ulrich Heckel, Jürgen Kampmann, Volker Leppin u. Christoph Schwöbel. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017. IX. 394 S.

Wie lässt sich eine Brücke schlagen zwischen »historischen Fragen und aktuellen Herausforderungen« (V)? Und: Wie lässt sich dabei die Alternative zwischen unhistorischer Aktualisierung und historisie-